

Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 7. Gemeinderatssitzung am 23. November 2018

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Ing. Hans-Peter Bock	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Anita Posch	ÖVP Fließ
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller

ENTSCULDIGT:

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 05.10.2018
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Raumordnungsangelegenheiten
 - 5.1.) Aufhebung des Beschlusses vom 06.07.2018 - Erforderliche Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Teil 2
 - 5.2.) 3. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
 - 5.3.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Kalvari
- 6.) Auftragsvergaben
 - 6.1.) Holzschlägerungsarbeiten Niedergallmigg 2019
 - 6.2.) Elektroarbeiten Fraktionsraum und Feuerwehrrhalle Piller
 - 6.3.) Verpachtung Dorfcafe
 - 6.4.) Netzzugangsangebot TIWAG - Sportzentrum Kalvari
- 7.) Grundangelegenheiten
 - 7.1.) Tonnagebeschränkung Geizens
 - 7.2.) Auflassung öffentliches Gut Gp. 5670
 - 7.3.) Alte Volksschule Puschlin
 - 7.4.) Ehemaliger Sportplatz Hochgallmigg - Kaufanträge
 - 7.5.) Grundablöse Hochgallmigg - Straßenverbreiterung
 - 7.6.) Antrag Spiß Reinhard/Gebhart Martin - Grundinanspruchnahme

- 7.7.) Ansuchen Marth Markus, Hochgallmigg
- 7.8.) Ansuchen der Venet Bergbahnen AG
- 7.9.) Ausgleichsflächen - Schigebietserweiterung und -zusammenschluss Pitztal-Ötztal
- 7.10.) Grundverkauf Siedlung Piller
- 7.11.) Grundverkauf Fließerau
- 7.12.) Verkauf Sportplatz Fließerau
- 8.) Darlehensaufnahmen und Finanzierungsbeschlüsse (Haho-Gebäude u. Juen-Grund)
 - 8.1.) Finanzierung HAHO-Gebäude
 - 8.2.) Finanzierung Grundkauf Juen Georg
- 9.) Abgaben, Steuern, Gebühren, Verrechnungspreise 2019
- 10.) Förderungen (Investitionszuschüsse)
- 11.) Personalangelegenheiten
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 13.) Mietzins- und Annuitätenbeihilfe - Änderung ab 01.01.2019

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 6. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

13. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe – Änderung ab 01.01.2019

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 05.10.2018

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 05.10.2018 mit 12 Stimmen. 3 Mitglieder des Gemeinderates waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

Es waren keine Zuhörer anwesend.

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Arbeiterpartie:
 - Sportanlage Kalvari
 - Feuerwehrhalle Piller
 - WL-Urg, WV-Runs
 - LWL Niedergallmigg
 - Winterdienst, Zeitausgleich...
- b) Der Bürgermeister berichtet über die anstehende Änderung des Buchhaltungssystems in den Gemeinden. Derzeit sind die Vermögenswerte zu erfassen.
- c) Der Schibus nach Fiss wird ab dem 25. Dezember wieder im Einsatz sein.
- d) Der Bürgermeister berichtet, dass Frau DI Grötzl Brigitte (Fa. Proalp) seit Kurzem in Mutterschutz ist. Die Aufgaben in der Gemeinde Fließ wird vorübergehend DI Falch Reinhard wieder übernehmen.

- e) Der Bürgermeister informiert über die Sitzung der Modellregion Landeck. Die Fakten sprechen derzeit für den Erhalt des Schlachthofes in Fließ.
- f) Dr. Walter Stefan wird mit Ende Juni 2019 endgültig in den Ruhestand wechseln. Laut Auskunft der Ärztekammer gibt es zwei Bewerber. Bei der Vergabe hat die Gemeinde keine Mitsprachemöglichkeit.

5.) Raumordnungsangelegenheiten

5.1.) Aufhebung des Beschlusses vom 06.07.2018 - Erforderliche Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Teil 2

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Beschluss vom 06.07.2018, TO 5.2 „Erforderliche Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Teil 2“ aufzuheben.

5.2.) 3. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die 3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ durch vier Wochen hindurch vom 26.11.2018 bis 27.12.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ vor:

Zurücknahme der „landwirtschaftlichen Freihalteflächen“ im Bereich der Gpn. 3231, 3236 und 5602 (laut DKM) in einem Ausmaß von ca. 1.740 m² (siehe Planungsbereich Nr. 1 im Plan) und im Bereich der Gpn. 3250, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266 und 3269 (laut DKM) in einem Ausmaß von ca. 14.570 m² (siehe Planungsbereich Nr. 3 im Plan) sowie die „landschaftlich wertvollen Flächen“ im Bereich der Gp. 3269 (laut DKM) in einem Ausmaß von ca. 30 m² (siehe ebenfalls Planungsbereich Nr. 3 im Plan) und im Bereich der Gp. 3261 in einem Ausmaß von ca. 3 m² (siehe Planungsbereich Nr. 4) und gleichzeitige Festlegung einer „sonstige Fläche“

Neuausweisung, einer „landschaftlich wertvollen Fläche“ mit dem Zähler „19“ („Kulturlandschaftsteilraum mit prägender Geländekuppe und denkmalgeschützter Kapelle (Kalvarienberg)“) in einem Ausmaß von ca. 820 m² im Bereich der Gpn. 3236 und 5602 sowie der Bp. .590 (laut DKM) anstelle der „sonstigen Fläche“ (siehe Planungsbereich Nr. 2 im Plan).

Die beiden im Planungsbereich bereits bestehenden Stempel, der Sondernutzungsstempel „z1-SF01-D1“ und der Verkehrsinfrastrukturstempel „P 01“, bleiben weiterhin aufrecht.

Gleichzeitig wird der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende 3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Erläuterung zur 3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Erläuterungen zur Rücknahme der „landwirtschaftlichen Freihalteflächen“ sowie zur Rücknahme und Ausweitung der „landschaftlich wertvollen Flächen“ und „sonstigen Flächen“ im Bereich Dorf – Kalvari:

Die Gemeinde Fließ verfolgt seit längerem, die bestehenden Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Kalvari westlich des Dorfes zu erweitern. Folgende Grundstücke, die sich alle im Eigentum der Gemeinde Fließ befinden, sind dazu ins Auge gefasst worden: Gpn. 3232, 3233, 3250, 3254, 3255, 3256, 3257 und 3258, neu vermessene Gpn. 3231, 3234, 3259 und 3261, je eine Teilfläche der Gpn. 3262, 3263, 3264, 3265 und je eine Teilfläche der neu vermessenen Gpn. 3230, 3235, 3266, 5602 und Teilflächen der Gp. 3331/2. Seitens des Vermessungsbüros Stürz Udo ist für diesen Bereich ein Lage- und Höhenplan mit der Geschäftszahl 1517-1/17 und dem Vermessungsdatum 30./31.08.2017 angefertigt worden, der auch die neu vermessenen Grundstücke enthält.

Im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ sind in diesem Bereich bereits der Sondernutzungsstempel „z1-SF01-D1“ und der Verkehrsinfrastrukturstempel „P 01“ festgelegt, die Folgendes aussagen: *„Standort für die Errichtung eines Sportplatzes mit entsprechenden ergänzenden Einrichtungen (Verpflegungsstation etc.); Berücksichtigung naturkundefachlicher Kriterien bei der Situierung und Gestaltung (naturkundefachliches Abklärungserfordernis im Zuge der Widmung)“* und *„Erweiterung des Parkplatzes beim Schwimmbad – Bereich zwischen beabsichtigtem Standort Sportplatz und Straße“*. Ein seitens der Gemeinde Fließ ausgelobter Architektenwettbewerb ist mittlerweile abgeschlossen und vom Wettbewerbsgewinner, dem Architekturbüro AllesWirdGut, liegt ein Vorentwurf mit Datum 10.08.2018 vor. Das bestehende Schwimmbad und die vorhandenen Tennisplätze mit jeweils entsprechender Infrastruktur sollen nun um weitere Sportplätze (Fußball, Tennis, Volleyball, Funcourt u. ä.), Leichtathletikanlagen, eine Boulderwand, einen Kinderspielplatz, Lagerräumlichkeiten für Vereine, Kabinen, eine Zuschauertribüne, einen Klubraum sowie ausreichend Parkmöglichkeiten ergänzt werden. Die geplanten Bauvorhaben, insbesondere der Standort, sind mit Frau Mag. Kafka von der Abteilung Umwelt und Anlagen der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Herrn DI Schönherr von der Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie und Herrn Dr. Schleich von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung vorabgeklärt worden. Derzeit liegt ein Teil der Grundflächen, auf denen die neuen Sport- und Freizeitanlagen errichtet werden sollen, jedoch innerhalb „landwirtschaftlichen Freihalteflächen“ und „landschaftlich wertvollen Flächen“ des rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ.

Für „landwirtschaftliche Freihalteflächen“ und „landschaftlich wertvolle Flächen“ ist im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ derzeit Folgendes festgelegt:

„Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und im Hinblick auf die Stärkung der Landwirtschaft sind die im Verordnungsplan mit FL bezeichneten Bereiche von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der § 41 Abs. 2 und § 42, TROG 2011 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten. Sofern sonst kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27, TROG, 2011 besteht, dürfen in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen (FL) Sonderflächen nach den §§ 43, 47 und 50, TROG 2011 gewidmet werden, soweit der Freihaltezweck insgesamt dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Sonderflächenwidmungen nach §§ 44 und 46, TROG 2011 für die Errichtung von Hofstellen und Austraghäusern sind im Nahbereich von Siedlungen und bestehenden Hofstellen zulässig. Baulandwidmungen dürfen in den Randbereichen der landwirtschaftlichen Freihalteflächen (FL) durchgeführt werden, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Funktion der Freihaltefläche zu erwarten ist. Für Baulandwidmungen gelten die Festlegungen des § 4 Abs. 2 des Verordnungstextes.“

„Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die im Verordnungsplan mit FA bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Sofern sonst kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2011 besteht, dürfen in den landschaftlichen Freihalteflächen (FA) Sonderflächen nach § 43 TROG 2011 für Erholungszwecke und die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen sowie Sonderflächen nach § 47 TROG 2011 gewidmet werden, soweit der Freihaltezweck insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sonderflächenwidmungen nach §§ 44 und 46 TROG 2011 für die Errichtung von Hofstellen und Austraghäusern sind im Nahbereich von Siedlungen und bestehenden Hofstellen zulässig. Baulandwidmungen dürfen in den Randbereichen der landschaftlichen Freihalteflächen (FA) durchgeführt werden, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Für Baulandwidmungen gelten die Festlegungen des § 4 Abs. 2 des Verordnungstextes.

Bei der Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ist vor allem auf die Ziele der

- Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft, ihrer kleinräumigen Gliederung und der vorhandenen Kleinstrukturen,*
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung von schwierigen und extensiv zu bewirtschaftenden Landschaftsräumen,*
- Erhaltung der für das Landschaftsbild prägenden naturräumlichen Gestaltelemente,*
- Gestaltung des Überganges zwischen Siedlung und Freiraum im Sinne von gestalteten Siedlungsrändern Bedacht zu nehmen.“*

In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde lässt sich die geplante Erweiterung der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Dorf – Kalvari somit lediglich realisieren, wenn die „landwirtschaftlichen Freihalteflächen“ und die „landschaftlich wertvollen Flächen“ im örtlichen Raumordnungskonzept im gegenständlichen Bereich entsprechend zurückgenommen werden und stattdessen „sonstige Flächen“ festgelegt werden. Für eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gelten jedoch besondere Bestimmungen.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

- a) *„wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,*
- b) *die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,*
- c) *es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.“*

Hinsichtlich der Änderungsbestimmungen für örtliche Raumordnungskonzepte kann festgestellt werden, dass eine Rücknahme der „landwirtschaftlichen Freihalteflächen“ und der „landschaftlich wertvollen Flächen“ und eine entsprechende Ausweitung der „sonstigen Flächen“ grundsätzlich möglich ist. Begründet werden kann dies insbesondere in Bezug auf die Ziele der örtlichen Raumordnung und mit dem öffentlichen Interesse an dem Ausbau der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen. Im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept ist mit der Festlegung des Sondernutzungstempels „z1-SF01-D1“ und des Verkehrsinfrastrukturtempels „P 01“ bereits berücksichtigt, dass die Gemeinde im Bereich des vorhandenen Schwimmbades die Errichtung eines Sportplatzes mit entsprechenden ergänzenden Einrichtungen (Verpflegungsstation etc.) sowie die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes beim Schwimmbad anstrebt.

Seitens der Gemeinde Fließ wird grundsätzlich ein Bedarf an weiteren Sport- und Freizeitanlagen sowie Parkplätzen bei den bereits bestehenden Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Kalvari bestätigt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Schaffung weiterer Sport- und Freizeitanlagen im Bereich der bestehenden Anlagen zweckmäßig, da aufgrund des Baubestandes eine verkehrsmäßige Erschließung sowie alle erforderlichen Infrastrukturan schlüsse bereits vorhanden sind und eine Einbeziehung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild, bei entsprechender Planung und Gestaltung, grundsätzlich möglich ist.

Den Zielen der örtlichen Raumordnung wird mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die im öffentlichen Interesse liegt, nicht widersprochen.

Raumplanungsfachlich sind in Abklärung mit den Fachstellen und der Aufsichtsbehörde die, zum Teil geringfügigen, Rücknahmen im Randbereich der sehr großflächig ausgewiesenen „landwirtschaftlichen Freihalteflächen“ und „landschaftlich wertvollen Flächen“ für das im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben vertretbar.

Aus fachlicher Sicht und im Hinblick auf die Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ ist es in der Interessensabwägung somit grundsätzlich zulässig, die „landwirtschaftlichen Freihalteflächen“ in einem Ausmaß von ca. 1.740 m² im Bereich der Gpn. 3231, 3236 und 5602 (laut DKM) (siehe Planungsbe-

reich Nr. 1 im Plan) und in einem Ausmaß von ca. 14.570 m² im Bereich der Gpn. 3250, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266 und 3269 (laut DKM) (siehe Planungsbereich Nr. 3 im Plan) sowie die „landschaftlich wertvollen Flächen“ in einem Ausmaß von ca. 30 m² im Bereich der Gp. 3269 (laut DKM) (siehe ebenfalls Planungsbereich Nr. 3 im Plan) und in einem Ausmaß von ca. 3 m² im Bereich der Gp. 3261 (siehe Planungsbereich Nr. 4) zurückzunehmen und gleichzeitig eine „sonstige Fläche“ festzulegen.

Die beiden im Planungsbereich bereits bestehenden Stempel, der Sondernutzungsstempel „z1-SF01-D1“ und der Verkehrsinfrastrukturstempel „P 01“, bleiben gültig.

Im Bereich der Gpn. 3236 und 5602 sowie der Bp. .590 (laut DKM) wird anstelle der „sonstigen Fläche“ eine „landschaftlich wertvolle Fläche“ in einem Ausmaß von ca. 820 m² neu ausgewiesen (siehe Planungsbereich Nr. 2 im Plan). Diese „landschaftlich wertvolle Fläche“ mit dem Zähler „19“ wird wie folgt definiert: *„Kulturlandschaftsteilraum mit prägender Geländekuppe und denkmalgeschützter Kapelle (Kalvarienberg)“*. Diese neu festgelegte „landschaftlich wertvolle Fläche“ soll unterstützen, den Kalvarienberg samt Kapelle als wertvolles Landschaftselement zu erhalten. In diesem Bereich wird zudem die bestehende Sonderflächenwidmung im Zuge der parallel für die Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen vorbereiteten Widmungsänderung in „Freiland“ rückgewidmet.

Gemäß § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2016 liegt ein ausreichender Änderungsgrund für das örtliche Raumordnungskonzept vor.

Gleichzeitig mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird eine Widmungsänderung für die Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet, die ebenfalls für die Realisierung der geplanten Bauvorhaben erforderlich ist. Im Zuge der Bearbeitung der Widmungsänderung sind bereits Stellungnahmen seitens der Bezirksforstinspektion Landeck und des Umweltreferates der Bezirkshauptmannschaft Imst eingeholt worden.

In der positiven Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Landeck mit der Geschäftszahl LA-F-RO-10/84001/1-2018 und dem Datum 19.09.2018 wird noch darauf hingewiesen, *„dass vor Inangriffnahme etwaiger Baumaßnahmen eine Grundstücksteilung nach dem Forstgesetz bzw. eine Rodungsbewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einzuholen ist“*.

Das Umweltreferat der Bezirkshauptmannschaft Imst beurteilt in ihrer Stellungnahme mit der Geschäftszahl IM-NSCH/FL-234/1-2018 und dem Datum 12.10.2018 die gegenständliche Fläche aus naturkundefachlicher Sicht als großteils geeignet, merkt jedoch an, *„dass gegenständliche naturkundefachliche Stellungnahme ein jedenfalls notwendiges separates naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren nicht ersetzt“*.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN:

Dem Gemeinderat kann somit aus fachlicher Sicht empfohlen werden, im Zuge der 3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die „landwirtschaftlichen Freihalteflächen“ im Bereich der Gpn. 3231, 3236 und 5602 (laut DKM) in einem Ausmaß von ca. 1.740 m² (siehe Planungsbereich Nr. 1 im Plan) und im Bereich der Gpn. 3250, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266 und 3269 (laut DKM) in einem Ausmaß von ca. 14.570 m² (siehe Planungsbereich Nr. 3 im Plan) sowie die „landschaftlich wertvollen Flächen“ im Bereich der Gp. 3269 (laut DKM) in einem Ausmaß von ca. 30 m² (siehe ebenfalls Planungsbereich Nr. 3 im Plan) und im

Bereich der Gp. 3261 in einem Ausmaß von ca. 3 m² (siehe Planungsbereich Nr. 4) zurückzunehmen und gleichzeitig eine „sonstige Fläche“ festzulegen.

Weiters wird empfohlen, im Bereich der Gpn. 3236 und 5602 sowie der Bp. .590 (laut DKM) anstelle der „sonstigen Fläche“ eine „landschaftlich wertvolle Fläche“ mit dem Zähler „19“ („Kulturlandschaftsteilraum mit prägender Geländekuppe und denkmalgeschützter Kapelle (Kalvarienberg)“) in einem Ausmaß von ca. 820 m² neu auszuweisen (siehe Planungsbereich Nr. 2 im Plan).

Die beiden im Planungsbereich bereits bestehenden Stempel, der Sondernutzungsstempel „z1-SF01-D1“ und der Verkehrsinfrastrukturstempel „P 01“, bleiben weiterhin aufrecht.

5.3.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Kalvari

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 12. September 2018, mit der Planungsnummer 604-2018-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 3234, 3256, 3235, 3257, 3236, 3258, 3259, 3261, 3262, 3263, 3264, .590, 3265, 3266, 3331/2, 3247, 3269, 5602, 3249, 3250, 3230, 3231, 3254, 3232, 3255, 3233 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung Grundstück **.590 KG 84001 Fließ** rund 26 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Freiland § 41

weitere Grundstück **3230 KG 84001 Fließ** rund 160 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätzen und Lagerräumlichkeiten für Vereine

sowie rund 31 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätzen und Lagerräumlichkeiten für Vereine

sowie rund 8 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Freiland § 41

weitere Grundstück **3231 KG 84001 Fließ** rund 1870 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätzen und Lagerräumlichkeiten für Vereine

sowie rund 84 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Freiland § 41

weitere Grundstück **3232 KG 84001 Fließ** rund 3813 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätzen und Lagerräumlichkeiten für Vereine

sowie rund 3 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Freiland § 41

weitere Grundstück **3233 KG 84001 Fließ** rund 1923 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätzen und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3234 KG 84001 Fließ** rund 1774 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

sowie rund 7 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Freiland § 41

weilers Grundstück **3235 KG 84001 Fließ** rund 940 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Freiland § 41

sowie rund 769 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3236 KG 84001 Fließ** rund 1692 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Freiland § 41

sowie rund 1381 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3247 KG 84001 Fließ** rund 17 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3249 KG 84001 Fließ** rund 4 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3250 KG 84001 Fließ** rund 3349 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3254 KG 84001 Fließ** rund 1642 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3255 KG 84001 Fließ** rund 2419 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

sowie rund 116 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

sowie rund 9 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Freiland § 41

weilers Grundstück **3256 KG 84001 Fließ** rund 716 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3257 KG 84001 Fließ** rund 676 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3258 KG 84001 Fließ** rund 520 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

ten für Vereine

weilers Grundstück **3259 KG 84001 Fließ** rund 1051 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3261 KG 84001 Fließ** rund 2089 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3262 KG 84001 Fließ** rund 1184 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3263 KG 84001 Fließ** rund 62 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3264 KG 84001 Fließ** rund 78 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3265 KG 84001 Fließ** rund 560 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3266 KG 84001 Fließ** rund 485 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3269 KG 84001 Fließ** rund 197 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **3331/2 KG 84001 Fließ** rund 334 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Freiland § 41

sowie rund 129 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

sowie rund 75 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

weilers Grundstück **5602 KG 84001 Fließ** rund 250 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen mit Parkplätze und Lagerräumlichkeiten für Vereine

sowie rund 291 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sport- und Freizeitanlagen, sowie Parkplatz in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist

keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

6.) Auftragsvergaben

6.1.) Holzschlägerungsarbeiten Niedergallmigg 2019

Der Gemeinderat öffnet die Angebote für die Holzschlägerungsarbeiten im Bereich Niedergallmigg. Die Firmen Ott und Abler haben entsprechende Angebote abgegeben. Waldaufseher Krismer Rudolf wird die Angebote auswerten und einen Vergabevorschlag bekanntgeben. Ob bzw. in welcher Größenordnung die Aufträge vergeben werden richtet sich nach dem Holzpreis.

6.2.) Elektroarbeiten Fraktionsraum und Feuerwehrrhalle Piller

Die Elektroarbeiten „Fraktionsraum und Feuerwehrrhalle Piller“ wurden in einer abgespeckten Version neu ausgeschrieben. Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Auftrag an den Billigstbieter Fa. Elektro Müller GmbH zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 81.917,34 (netto, inkl. Nachlässe).

6.3.) Verpachtung Dorfcave

Der Bürgermeister berichtet, dass das Dorfcave auf ein Jahr an Silviucio Compagnone verpachtet wurde. Eine elektronische Abfrage unter den Mitgliedern des Gemeinderates brachte dieses Ergebnis. Dies war auch die einzig mögliche Variante bei der das Lokal sofort wieder in Betrieb gehen konnte. Die Pachtbedingungen haben sich nicht geändert.

6.4.) Netzzugangsangebot TIWAG - Sportzentrum Kalvari

Der Gemeinderat beschließt die Annahme des Netzzugangsangebotes der TINETZ einstimmig. Eine Erweiterung der Anschlussleistung von 52 kW auf 100 kW ist notwendig. 100 kW können über die bestehende Niederspannungsleitung nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Errichtung einer eigenen Betonmaststation ist notwendig. Die Kosten für den Netzanschluss betragen € 61.296,89.

7.) Grundangelegenheiten

7.1.) Tonnagebeschränkung Geizens

Flür Adalbert und Maria Luise haben die Verordnung einer Tonnagebeschränkung für die Zufahrt Geizens beantragt. Der Bauausschuss wird sich im Frühjahr mit diesem Antrag befassen.

7.2.) Auflassung öffentliches Gut Gp. 5670

Wohlfarter Burgi möchte eine Teilfläche der Gp. 5670 (teilt ihre Grundstücke in Urgen) kaufen. Generell kann überlegt werden diesen öffentlichen Weg, den es in der Natur nicht mehr gibt, aufzulassen. Auch diese Angelegenheit wird dem Bauausschuss zur Beratung und Vorbereitung übertragen.

7.3.) Alte Volksschule Puschlin

Der Bürgermeister berichtet, dass der Pachtvertrag für das ehemalige Volksschulgebäude in Puschlin mit 31.12.2019 gekündigt wurde. Der Gemeinderat sollte sich im Laufe des nächsten Jahres Gedanken über die Weiterverwendung des Gebäudes machen.

7.4.) Ehemaliger Sportplatz Hochgallmigg - Kaufanträge

Für die Fläche des ehemaligen Sportplatzes Hochgallmigg gibt es mehrere Kaufanträge. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die bauliche Entwicklung in diesem Bereich mit dem Raumplaner abgesprochen werden sollte. Die Anträge werden zur Vorberatung an den Bauausschuss übertragen.

7.5.) Grundablöse Hochgallmigg - Straßenverbreiterung

Der Gemeinderat beschließt die Inkamerierung der Trennstücke 1 (34 m²) und 2 (54 m²) lt. Vermessungsurkunde der Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges.m.b.H. in das Öffentliche Gut der Gemeinde Fließ (Gp. 5550/4). Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Trennstücke 1 und 2 abzulösen. Laut Vereinbarung mit dem Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern (DI Falch) beträgt die Ablösesumme € 9,75/m² (€ 858,00). Der Bürgermeister wird mit der Durchführung nach § 15 LiegTeilG beauftragt.

7.6.) Antrag Spiß Reinhard/Gebhart Martin - Grundinanspruchnahme

Spiß Reinhard und Gebhart Martin möchten auf den Gpn. 1633 und 1635 einen Geräteschuppen errichten. Eine Beanspruchung von Gemeindegrund ist dafür notwendig. Grundsätzlich stimmt der Gemeinderat einer Verpachtung der betroffenen Fläche zu den üblichen Bedingungen zu. Nach Einbringung eines entsprechenden Baugesuchs ist abzuklären ob dieses Projekt überhaupt genehmigungsfähig ist.

7.7.) Ansuchen Marth Markus, Hochgallmigg

Herr Marth Markus möchte seinen genehmigten Freizeitwohnsitz auf Gp. 2420/3 an das öffentliche Trinkwassernetz anschließen. In diesem Zug sollte auch eine Stromleitung mitverlegt werden. Die Leitung soll großteils auf Gemeindegrund verlegt werden. Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag grundsätzlich zu. Da Wegabschnitte betroffen sind, die erst neu gerichtet wurden, ist eine Kautions bzw. eine Bankgarantie (Laufzeit 3 Jahre) in Höhe von € 10.000,-- vorgelegt werden. In der Vereinbarung ist auch Nutzung von Strom und Wasser (für die Urg-Alpe) sicher zu stellen.

7.8.) Ansuchen der Venet Bergbahnen AG

- a) Die Venet Bergbahnen AG beabsichtigt die Errichtung einer Sternwarte am Krahhberg. Antragsteller ist der Tourismusverband Tirol West. Erhalter und Betreiber der Anlage ist die Venet Bergbahnen AG. Der Gemeinderat beschließt einerseits die Grundteilung lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZl. 87221/18. Weiters wird die Einräumung eines Baurechtes mit einer Laufzeit von 30 Jahren beschlossen. Die Gemeinde Fließ verzichtet auf die Entrichtung eines Baurechtszinses. Der Gemeinderat beschließt ebenfalls, die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Auftrag zu geben.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Projekt „Flowtrail“ der Venet Bergbahnen AG in der Form zu unterstützen, dass die Gemeinde Fließ als Projektträger auftritt. Die Gemeinde Fließ wird die entsprechenden Anträge (Förderansuchen) stellen. Die Vergabe der Bauarbeiten kann aber erst nach Sicherstellung der Finanzierung (Vorleistung) gestartet werden. Betreiber der Anlage muss die Venet Bergbahnen AG sein. Diesbezüglich ist eine eigene Vereinbarung abzuschließen. In diesem Zusammenhang und zur Stärkung der Südseite sollte auch ein Wanderweg von Gogles zur Jagerhütte projektiert werden.

7.9.) Ausgleichsflächen - Schigebietserweiterung und -zusammenschluss Pitztal-Ötztal

Für den Schigebietszusammenschluss Pitztal-Ötztal benötigen die Betreiber noch Kompensationsflächen. Die Gemeinde Fließ verfügt über geeignete Grundstücke. Der Gemeinderat steht diesem Projekt nicht negativ gegenüber. Bevor eine grundsätzliche Zustimmung gegeben werden kann, sollten die wirtschaftlichen Vorteile für die Gemeinde Fließ auf den Tisch gelegt werden. Ebenso wichtig sind die zu erwartenden Auflagen von Seiten der Naturschutzbehörde.

7.10.) Grundverkauf Siedlung Piller

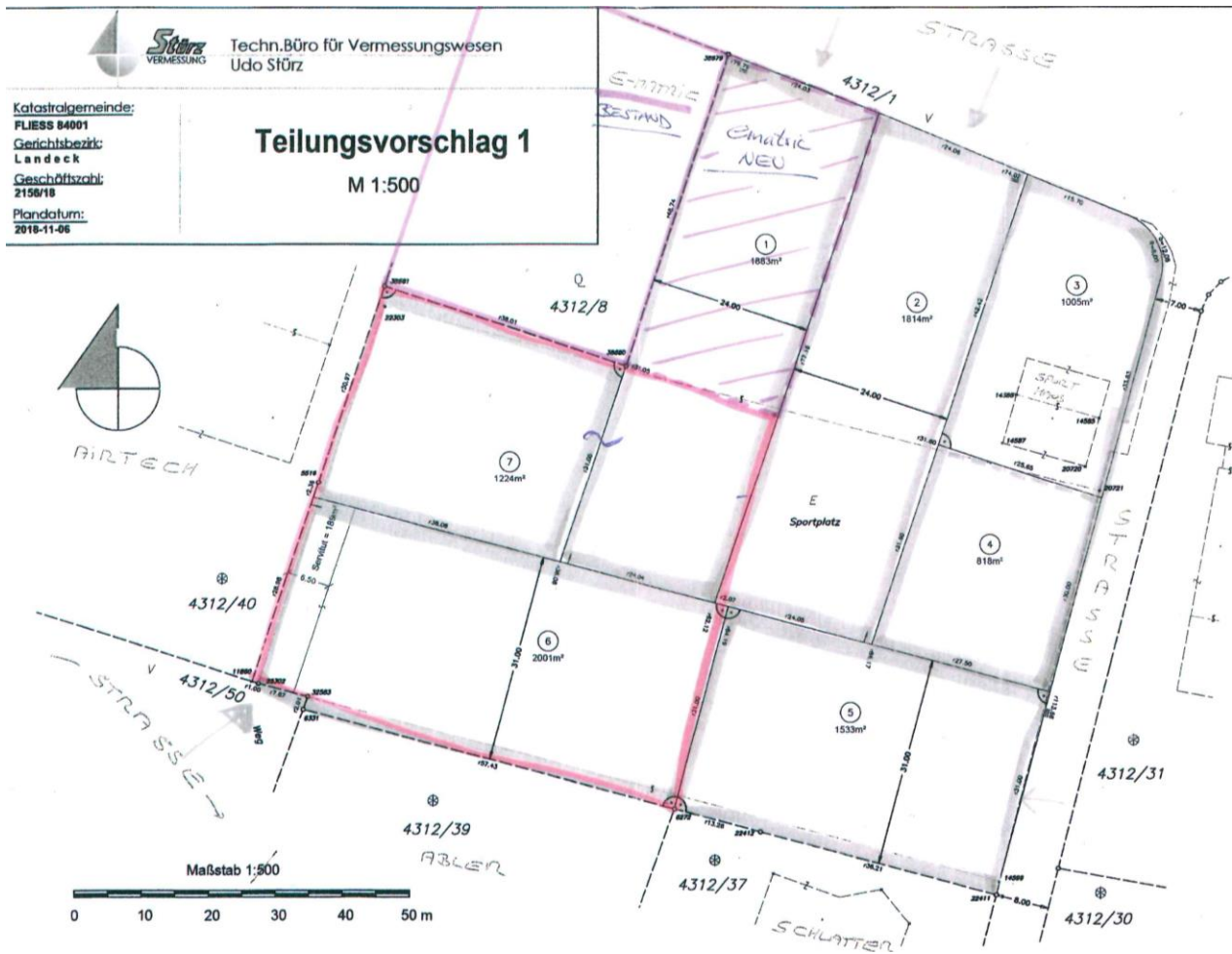
- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, an Mag. Andrea Pöschl und Dieter Rangger ein Baugrundstück im Siedlungsgebiet Piller (zwischen Hairer Robert und Hackl Mario) zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Der Kaufpreis ist mit € 46,50 festgesetzt. Der genaue Beschluss kann erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde gefasst werden.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, an Sarah und Stefan Dobler ein Baugrundstück im Siedlungsgebiet Piller (zwischen Hairer Robert und Hackl Mario) zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Der Kaufpreis ist mit € 46,50 festgesetzt. Der genaue Beschluss kann erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde gefasst werden.

7.11.) Grundverkauf Fließerau

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gp. 4312/54 an Weiß Rupert und Abler Mathias zu verkaufen. Der Kaufpreis wird mit € 120,--/m² festgelegt. Der genaue Beschluss kann erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde gefasst werden. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

7.12.) Verkauf Sportplatz Fließerau

Da mit dem Bau des Sport- und Freizeitzentrums Kalvari bereits teilweise begonnen wurde und ein wesentlicher Teil der Baukosten über den Grundverkauf finanziert werden muss, beschließt der Gemeinderat die Fläche des ehemaligen Sportplatzes in der Fließerau möglichst zeitnah zu verkaufen. Dazu wurde folgender Teilungsvorschlag ausgearbeitet:



An alle Interessenten wurden Antragsformulare ausgeschildet. Teilweise wurden die Anträge noch nicht schriftlich abgegeben (nur mündlich). Bei diesen ist das konkrete Kaufinteresse noch abzuklären. Der Kaufpreis wurde mit € 120,--/m² festgesetzt. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Vertragsersteller ist ausnahmslos Mag. Stefan Weiskopf (Berechnung ImmoEST).

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 1 an die Fa. Ematic zu verkaufen. Diese Grunderweiterung wurde der Firma beim Erstkauf bereits zugesichert.
- b) Der Gemeinderat beschließt mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit, die Teilfläche 6 an die Fa. Alpenkohle zu verkaufen. Diese Fläche wird mit einer Wegdienstbarkeit für die Teilfläche 7 belastet. Der Gemeinderat beschließt die Teilfläche 7 an die Fa. Alpenkohle unter gleichzeitiger Einräumung einer Kaufoption zu vermieten.
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Teilfläche 4 an Gitterle Christoph zu verkaufen.
- d) Für die Teilfläche 3 (bebaut mit Klubhaus) gibt es 2 Bewerber. Da diese Fläche als bereits bebautes Grundstück zu handeln ist, muss die Ablösesumme für das Bauobjekt abgeklärt werden. Nach Vorliegen der entsprechenden Angebote wird der Gemeinderat über den Verkauf entscheiden.
- e) Für die Teilflächen 2 und 5 gibt es mündliche Interessensbekundungen. Diese müssen noch schriftlich (verbindlich) abgesichert werden.

8.) Darlehensaufnahmen und Finanzierungsbeschlüsse (Haho-Gebäude u. Juen-Grund)

8.1.) Finanzierung HAHO-Gebäude

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, zur Finanzierung des Ankaufs des HAHO-Gebäudes in Nesselgarten bei der Sparkasse Imst ein Darlehen in Höhe von € 900.000,-- aufzunehmen.

Höhe des Darlehens	€	900.000,00
Zinssatz		0,40 %-Punkte über dem 3-Monats-EURIBOR,
Verrechnung		vierteljährlich, dekursiv, klm/360
Laufzeit		20 Jahre; halbjährliche Raten
Tilgungsbeginn		30.06.2019

Vorzeitige Rückzahlungen sind zu den jeweiligen Zinsterminen spesenfrei möglich.

- b) Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung des Grundkaufes HAHO-Nesselgarten wie folgt einstimmig:

Ausgaben		
Grundkauf		€ 900.000,--
Nebenkosten		€ 50.000,--
Einnahmen		
Darlehensaufnahme		€ 900.000,--
Anteilsbetrag aus dem OH		€ 50.000,--

8.2.) Finanzierung Grundkauf Juen Georg

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, zur Finanzierung des Grundkaufs von Juen Georg bei der Sparkasse Imst ein Darlehen in Höhe von € 210.000,-- aufzunehmen.

Höhe des Darlehens	€	210.000,00
Zinssatz		0,40 %-Punkte über dem 3-Monats-EURIBOR,
Verrechnung		vierteljährlich, dekursiv, klm/360
Laufzeit		31.12.2023, Endfälligkeit

Vorzeitige Rückzahlungen sind zu den jeweiligen Zinsterminen spesenfrei möglich.

- b) Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung des Grundkaufes von Juen Georg (Schlosssiedlung) wie folgt einstimmig:

Ausgaben		
Grundkauf		€ 210.000,--
Nebenkosten		€ 20.000,--
Einnahmen		
Darlehensaufnahme		€ 210.000,--
Anteilsbetrag aus dem OH		€ 20.000,--

9.) Abgaben, Steuern, Gebühren, Verrechnungspreise 2019

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Abgaben, Steuern, Gebühren und Verrechnungspreise für 2019 um den Index von 2,1 % zu erhöhen. Die Beträge werden nach Möglichkeit kaufmännisch gerundet.

Abgabenart	2019	Hebesätze
Grundsteuer A		500 v.H. d. Messbetrages
Grundsteuer B		500 v.H. d. Messbetrages
Vergnügungssteuer		lt. Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.91 Vergnügungssteuergesetz LGBl. 60/1982
Hundesteuer	53,60	pro Hund und Jahr
	80,70	jeder weitere Hund einer Familie
Ab dem 5. Hund einer Familie, wird keine Hundesteuer mehr eingehoben, wenn diese für Zucht- oder Sportzwecke gehalten werden		
Erschließungsbeitrag		3 v.H. d. Erschließungskostenfaktors
Wasseranschlussgebühr		lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.05
	1,85	pro m ³ Baumasse
Wasserbenützungsgebühr		lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.05
	0,70	pro m ³ Wasserverbrauch
	38,18	ein Punkt
		Mindestmenge 1. Pers. 65 m ³ (ein Punkt)
		jede weitere Pers. 26 m ³
	9,86	Zählermiete 3-5 m ³
	13,15	Zählermiete 7-10 m ³
	24,09	Zählermiete 20-30 m ³
Kanalanschlussgebühr		lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.05
	5,77	pro m ³ Baumasse
Kanalbenützungsgebühr		lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.05
	2,36	pro m ³ Wasserverbrauch
	0,62	pro m ³ Baumasse (ohne Wasserzähler)
	156,39	ein Punkt
Müllgebühren		nach der Müllgebührenordnung vom 25.11.04
	78,77	ein Punkt
		Mindestmenge 1. Pers. 35 kg
		jede weitere Pers. 14 kg.
		Weitere Gebühr Restmüll:

	0,57	pro kg Restmüll (ALSAG einger.)
	0,14	pro Lit. Biomüll
	29,12	Rolle Biosäcke
	43,24	pro m ³ Sperrmüll
Friedhofgebühr		nach der Friedhofsgebührenordnung vom 05.07.2005
	20,43	pro Grabstätte (Reihengrab bis 120 cm)
	20,43	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
	546,82	Familiengrab
	391,21	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
Benützung d. Totenkapelle	43,20	
Kindergartenbeiträge	26,60	pro Kind bis 12.30 Uhr
	12,20	für ein weiteres Kind einer Familie bis 12.30 Uhr
	2,00	pro Kind bis 14.00 Uhr pro angem. Tag
	2,00	pro Kind ab 14.00 Uhr pro angem. Tag
	4,50	pro angemeldetem Mittagessen
Kinderkrippe	40,50	pro Kind bis 12.30 Uhr
	2,80	pro Kind bis 14.00 Uhr pro angem. Tag
	2,80	pro Kind ab 14.00 Uhr pro angem. Tag
	4,40	pro angemeldetem Mittagessen
	5,50	pro Kind "nicht Fließer"
Schülerhort	2,00	pro Kind bis 11.30 Uhr pro angem. Tag
	2,00	pro Kind bis 14.00 Uhr pro angem. Tag (Mittagsbetreuung)
	2,00	pro Kind ab 14.00 Uhr pro angem. Tag (Betreuung/Hausübung)
	4,40	pro angemeldetem Mittagessen
Sommerbetreuung	2,20	Halbtagsbetreuung ohne Essen
	7,90	Halbtagsbetreuung mit Essen
	10,00	Ganztagsbetreuung mit Essen
Gemeindeblatt	204,68	pro Seite
	113,12	pro 1/2 Seite
	71,37	pro 1/4 Seite
	51,18	pro 1/8 Seite
	2,70	Versand Inland lt. aktuellem Posttarif 01.01.2018
	6,90	Versand Ausland lt. aktuellem Posttarif 01.01.2018
Unimog	51,05	pro Stunde
	63,82	pro Stunde für Schneeräumung
LKW	63,31	pro Stunde

	79,13	pro Stunde für Schneeräumung
	31,65	pro Stunde ohne Fahrer
Radlader	69,44	pro Stunde
	86,80	pro Stunde für Schneeräumung
	37,78	pro Stunde ohne Fahrer
Bagger 8 Tonnen	70,82	pro Stunde
Bagger 8 Tonnen	39,16	pro Stunde ohne Fahrer
Bagger 2,5 Tonnen	55,13	pro Stunde
Bagger 2,5 Tonnen	28,59	pro Stunde ohne Fahrer
Hoftrak	49,00	pro Stunde
Dumper 5 to	49,00	pro Stunde
Kompressor	14,29	Grundmiete
	17,36	Zeitmiete/Betriebsstunde
Bus km	0,74	pro km
Reifen mit Felge	2,26	pro Reifen
Reifen ohne Felge	1,63	pro Reifen
Splitt	23,18	pro m ³
Salz pro kg.	0,18	lt. Re Fa. List
Walze mit Mann	52,68	pro Stunde
Stromaggregat	37,11	pro Stunde
Stampfer	7,70	pro Stunde
Fäkalschlammentsorgung	12,76	pro m ³
Facharbeiter	40,84	pro Stunde
Hilfsarbeiter	34,30	pro Stunde
Grundbuchsauszug	11,64	pro Auszug
Deponiegebühren	4,00	pro m ³ Aushubmaterial (2019 KEINE Erhöhung)
	61,26	pro m ³ Bauschutt
Pachtgebühren	22,57	einm. Verwaltungskosten
	0,10	pro m ² Weide oder landw. Nutzfläche
	0,84	pro m ² Bienenhaus
	2,96	pro m ² gewerblicher Nutzung
	0,77	pro m ² für Lagerplätze Holz+Mist
	2,37	pro m ² für gemischt genutzte Fläche

Grundstückspreise	58,20	pro m ² Gewerbegebiet Fließerau/Hanglage
	122,52	pro m ² Sportplatz Fließerau
	74,00	pro m ² Schlossgründe
	106,00	pro m ² Schlossgründe NEU
	48,00	pro m ² Siedlung Eichholz/Piller
	71,47	pro m ² Siedlung Niedergallmigg
	106,00	pro m ² im Dorfbereich
	106,00	pro m ² im Zentrumsbereich Urgen
	58,20	pro m ² restliche Grundstücke
	10,73	pro m ² rein landw. gen. Fläche
Parkplätze	135,90	Jahresparkplatz (2,50 m x 5,50 m)
	292,80	Jahresparkplatz LKW
Tagesparkschein 10er Block	10,50	gültig auf allen 180 min Parkplätze
Monatsparkschein	10,50	gültig auf allen 180 min Parkplätze
Jahresparkschein	83,70	gültig auf allen 180 min Parkplätze
	52,30	Mitarbeiterpreis
Tiefgaragenparkschein		
inkl. Jahresparkschein	418,20	Gemeindezentrum für Bewohner
	418,20	Neue Mittelschule
Tiefgaragenparkplatz		
Mo-Sa 7:00-19:00 Uhr	230,00	Gemeindezentrum
inkl. Jahresparkschein	230,00	Neue Mittelschule
Fix zugewiesener		
Tiefgaragenplatz		
inkl. Jahresparkschein	627,40	Gemeindezentrum für Bewohner
Variabler Tiefgaragenplatz	627,40	Gemeindezentrum für NICHT Bewohner
inkl. Jahresparkschein	627,40	Neue Mittelschule für NICHT Bewohner
Fix zugewiesener		
Tiefgaragenplatz		
inkl. Jahresparkschein	836,50	Gemeindezentrum für NICHT Bewohner
Asphaltkünetten	106,00	pro lfm. bis 120 cm breit
	75,00	pro lfm. bis 80 cm breit
	0,00	mindestens 3 lfm
Kopie (Gemeindeamt)	0,10	pro Blatt A4 einseitig bedruckt
Bußgeld bei Verstößen		
gegen d. Plakatordnung	29,30	
Sportreferent	548,00	
Fraktionsvorsteher Piller	436,00	
Fraktionsvorsteher Hgm.	334,00	

Stundensätze für alle		
Ausschusstätigkeiten		
Mo - Fr. 07:00 - 18:00 Uhr	16,20	
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können wie bisher, ihre Tätigkeiten auch außerhalb des angeführten Raumes in Rechnung stellen.		
Kursentschädigung	23,70	pro Kurstag
Feuerwehren	17,50	einmalige Fahrtpauschale
Mehrzwecksaal (groß)	307,30	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Mehrzwecksaal (groß)	43,80	für jede weitere Stunde
Mehrzwecksaal (groß)	16,40	pro Stunde für Sportveranstaltungen
		(Training, Turnen ...)
Gymnastiksaal	11,00	pro Stunde für Sportveranstaltungen
		(Training, Turnen ...)
Hauptschulvorplatz	65,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Hauptschulvorplatz	33,00	für jede weitere Stunde
Küchenbenützung	93,40	pro Veranstaltung
Thekenbenützung (Bar)	76,70	pro Veranstaltung
Nutzung Fahrerschülerraum	27,40	pro Veranstaltung
Foyer Kultur- u. Theaters.	53,90	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
	16,40	für jede weitere Stunde
Theatersaal (kleiner Saal)	87,90	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Theatersaal (kleiner Saal)	16,40	für jede weitere Stunde
Benützung der Nassräume	6,50	pro Benützung
Techniker/Saalmeister	65,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Techniker/Saalmeister	27,40	für jede weitere Stunde
VS EH, Hgm., Ngm., Piller, Urgan		
Turnsaal	65,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Turnsaal	11,00	für jede weitere Stunde
Turnsaal	11,00	pro Stunde für Sportveranstaltungen
		(Training, Turnen ...)
Piller		
Fraktionsraum	43,90	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Fraktionsraum	11,00	für jede weitere Stunde
Fraktionsraum	11,00	pro Stunde für Sportveranstaltungen (Turnen...)
Benützung Foyer	15,00	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Küchenbenützung	45,00	pro Veranstaltung

Musikpavillon	21,90	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Musikpavillon	11,00	für jede weitere Stunde
Festplatz Katzenboden	21,90	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Festplatz Katzenboden	11,00	für jede weitere Stunde
Feuerwehrhalle Hgm.	21,90	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
	11,00	für jede weitere Stunde
Sportplatz Hgm.	21,90	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Sportplatz Hgm.	11,00	für jede weitere Stunde
Dorfplatz Fließ	11,00	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Dorfplatz Fließ	3,50	für jede weitere Stunde
Vermietung von Besteck, Gläsern, Tellern u. Tassen	0,65	pro angefangenem Tag
Tische	1,25	pro angefangenem Tag
Stühle	0,35	pro angefangenem Tag
Saalmeister	12,30	für die Ausgabe und Kontrolle
Schwimmbadpreise	4,20	Tageskarte Erwachsene
Ermäßigt (Jugend bis 18 Jahre, Lehrlinge, Bundesherr, Studenten)	1,80	Tageskarte Kinder (6 bis 14 Jahre) (2019 Achtung!)
	8,90	Tageskarte Familie
Tageskarte Familie	3,00	Tageskarte ermäßigt
immer günstiger Tarif	1,10	Tageskarte Schulklassen
	33,20	10er Block Erwachsene
	22,30	10er Block ermäßigt
	13,00	10er Block Kinder
	100,80	Saisonkarte Familie
	50,40	Saisonkarte Erwachsene
	39,00	Saisonkarte Jugend
	14,80	Saisonkarte Kinder
	1,90	Erwachsene ab 16.00 Uhr
		Kinder ab 16.00 Uhr frei
Heilbehelfe	184,50	Auf- u. Abbaupauschale für Pflegebett
	0,55	Miete für Pflegebett pro Tag
	10,60	Ausgabepauschale für Rollstuhl, Leibstuhl, Badelift und Infusionsständer
	0,22	Miete für Rollstuhl u. Badelift pro Tag
	0,12	Miete für Leibstuhl pro Tag
Entschädigung Sirenen	76,50	Jäger Ernst u. Margarethe
	76,50	Ruhland Verena
	76,50	Haim Elfriede
Christbaumverkauf	7,00	Klein (bis ca. 1 Meter)

	9,00	Mittel (bis ca. 1,5 Meter)
	12,00	Groß (ab 1,5 Meter)
VPI 96 Juni 2017		
VPI 96 Juni 2018		
Erhöhung		

neu ab 2018

Anschlussgeb. für Schwimmbäder 15,00 pro m³ Wasserinhalt

Anschlussgeb. für Grundstücke 250,00 Pauschale

10.) Förderungen (Investitionszuschüsse)

- a) Die Musikkapelle Fließ hat im Jahr 2018 Instrumente im Gesamtwert von € 19.415,00 angekauft. Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung der Investitionsförderung (20 %) in Höhe von € 3.883,00 einstimmig.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Pachtgebühren für den Schiklub Niedergallmigg (Holzplatz) als Förderung zu übernehmen.
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Entschädigungen für Winterschäden (Splitt) 2017/2018 zu übernehmen. Der Gesamtbetrag in Höhe von € 886,65 wird lt. Antragstellung auf die einzelnen Grundbesitzer aufgeteilt.
- d) Der Gemeinderat beschließt die Lehrlingsförderung in Höhe von € 5.060,00 einstimmig. Für 22 Lehrlinge wurde diese Förderung beantragt.
- e) Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung der Landwirtschaftsförderung in Höhe von € 8.831,42 einstimmig. Die Auszahlung erfolgt nach der Tierseuchenliste 2018. Es wurden 1.291,14 GVE berücksichtigt.
- f) Das Unterstützungsansuchen für die Alpe Aifnes kann nach Vorlage der Schlussabrechnungen noch einmal behandelt werden.

11.) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister berichtet, dass im Bereich der Kinderkrippe und des Kindergartens vorübergehend ein Bedarf an Mehrleistung von Betreuungsstunden erforderlich ist. Diese Stunden werden mit dem bestehenden Personal abgedeckt. Aus diesem Grund werden die Dienstverträge mit Marth Alexandra, Wolf Christina und Wackernell Nicole geändert.

Der Gemeinderat beschließt, Frau Streng Regina als Raumpflegerin für das Gemeindeamt anzustellen.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen, nicht öffentlichen, Niederschrift festgehalten.

12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) GRin Reinstadler Rosmarie übergibt an die Mitglieder des Gemeinderates einen USB-Stick mit den Fotos von der Verleihung des Dorferneuerungspreises am 20. und 21. September 2018.

- b) GR Schlatter Peter ersucht um Berücksichtigung eines Ausstellungsplatzes für Viehausstellungen im Bereich Kalvari. Der Bürgermeister informiert, dass es diesbezüglich bereits Gespräche mit den Obmännern des Schafzucht- Grauvieh- und Braunviehzuchtvereines Fließ gegeben hat. Es wird versucht im Umfeld des Sportzentrums einen geeigneten Platz zu schaffen.
- c) GR Knabl Günter macht Werbung für das Konzert der Gruppe „Humus“ das vom Verein Saltmochts am 7. Dezember 2018 organisiert wird.
- d) GR Knabl Günter berichtet, dass im Bereich der Neugestaltung des Widum-Brunnens ein kleiner Absatz für Stolpergefahr sorgen könnte. Der Bürgermeister informiert, dass diese Erhöhung auf Verlangen von Kneringer Manfred errichtet werden musste, um so das Oberflächenwasser vom Gebäude wegzuleiten.

13.) Mietzins- und Annuitätenbeihilfe - Änderung ab 01.01.2019

Der Gemeinderat hebt den Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2005 über die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe mit Ablauf des Jahres 2018 auf.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die von der Landesregierung am 05.09.2018 geänderte Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe zu übernehmen. Die neuen Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.

MIETZINS- UND ANNUITÄTENBEIHILFE

Richtlinie

Das Land Tirol gewährt zur Milderung von besonderen Härtefällen Mietzins- oder Annuitätenbeihilfen - kurz als Beihilfen bezeichnet an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

Solche Beihilfen werden im Regelfall nur für Wohnungen gewährt, die nicht mit Mitteln der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 oder 1984, des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 (mit Ausnahme der Gewährung von Förderungskrediten für den Erwerb oder die Fertigstellung einer Wohnung nach § 15 TWFG 1991), der Bundes-Sonderwohnbaugesetze 1982 oder 1983, des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds oder des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gefördert sind. Im Falle einer begünstigten Rückzahlung des Förderungskredits durch die Beihilfewerberin / den Beihilfenwerber oder bei Kündigung des Förderungskredits der Beihilfewerberin / des Beihilfewerbers wird diesem ebenfalls keine Beihilfe gewährt.

Mietzinsbeihilfen können auch an sonstige natürliche Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige). Die Gewährung einer Beihilfe erfolgt im Sinne der nachstehenden Bedingungen:

1. Beihilfe nur für Wohnungen

Über Ansuchen wird für eine förderungsfähige Wohnung eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem anrechenbaren Wohnungsaufwand und der zumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung (laut Anlage) zweckgebunden für die Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt.

Das zumutbare Ausmaß der Wohnungsaufwandsbelastung vermindert sich bei einem monatlichen Einkommen (1/12 des jährlichen Einkommens laut Berechnung des Einkommens nach der Wohnbauförderungsrichtlinie) bis EUR 1860,-- um 6 % bei:

- *Haushalten, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 35 Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß von mindestens 55 % aufweist,*
- *Haushalten mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,*

➤ Familien

Bei einem monatlichen Einkommen von über EUR 1.860,-- vermindern sich die 6 % um 0,1 % pro EUR 8,-- des Überschreibungsbetrages.

Als Familie gelten miteinander verheiratete Personen oder eingetragene PartnerInnen mit oder ohne Kind(er) sowie AlleinerzieherInnen oder Lebensgemeinschaften, mit zumindest einem im Haushalt lebenden Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Förderungsfähig ist eine in sich abgeschlossene Wohnung, die der regelmäßigen Benutzung durch die Beihilfebezieherin / den Beihilfebezieher dient und die zumindest aus einem Zimmer, einer Küche (Kochnische), einem Vorraum, einem WC und nach Möglichkeit aus einer Bade- oder Duschgelegenheit besteht. Eine Beihilfe wird nur an (Wohnungs)EigentümerInnen oder an MieterInnen gewährt, die die Wohnung direkt vom Eigentümer mieten. Für Räumlichkeiten in einem Wohnheim werden keine Beihilfen gewährt.

2. Wohnungsaufwand

Als Wohnungsaufwand gelten der Hauptmietzins bzw. die auf die Wohnung entfallenden Annuitäten der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten (ohne Grundkosten) aufgenommenen Kredite zuzüglich vorgeschriebener, angemessener Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und einer allfälligen Umsatzsteuer. Bei Eigenheimen werden keine derartigen Kosten angerechnet.

Der Wohnungsaufwand vermindert sich um allfällige anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Belastung aus dem Wohnungsaufwand gewährt werden. Für den Zeitraum der Gewährung von Beihilfen nach dem Heeresgebührengesetz wird keine Beihilfe gewährt.

Als **anrechenbarer Wohnungsaufwand** werden höchstens EUR 3,50 je m² förderbare Nutzfläche berücksichtigt. Über Ansuchen einzelner Gemeinden kann für deren Gemeindegebiet ausnahmsweise ein Betrag bis zu EUR 5,-- je m² Nutzfläche als anrechenbarer Wohnungsaufwand zugrunde gelegt werden.

Bei einem Haushalt mit einer Person wird - unabhängig von der tatsächlichen Nutzfläche der Wohnung - der anrechenbare Wohnungsaufwand unter Zugrundelegung einer förderbaren Nutzfläche von 50 m² errechnet. Die förderbare Nutzfläche erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m², maximal jedoch auf 110 m². Bei Wohnungen, deren Nutzfläche größer als 110 m² ist, wird der Berechnung der Beihilfe - abhängig von der Personenanzahl - die tatsächliche Wohnnutzfläche zugrunde gelegt (bei 5 Personen bis höchstens 130 m², ab 6 Personen bis höchstens 150 m²). Die Feststellung der Nutzfläche erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991. Bei der Zugrundelegung der förderbaren Nutzfläche kann auf besondere Härtefälle Rücksicht genommen werden. Sofern der nach der Haushaltsgröße berechnete anrechenbare Wohnungsaufwand geringer ist als der zu bezahlende Wohnungsaufwand, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung dieses anrechenbaren Wohnungsaufwandes ermittelt.

3. Nachweis des Wohnungsaufwandes

Die Höhe des monatlichen Wohnungsaufwandes ist in geeigneter Form (z.B. mittels Mietvorschreibung oder Bestätigung – Formblatt F8a oder Einzahlungsbeleg) nachzuweisen. Bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen ist die Höhe der monatlichen Annuitätenzahlungen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes durch eine Bestätigung des Kreditgebers bzw. des Verwalters nachzuweisen.

Für den Wohnungsaufwand werden nur Hypothekarkredite mit den in der jeweiligen Promesse festgelegten Konditionen, höchstens jedoch mit einer Belastung berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns der Beihilfe nicht höher liegt als 5,25 %-Punkte jährlich über dem einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) von der European Banking Federation (EBF) veröffentlichten 3-Monats-Euribor, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle). Bei der Berechnung des Wohnungsaufwandes werden nur Kredite berücksichtigt, die zur Errichtung oder zum Kauf - nicht aber zur Sanierung - des Gebäudes oder der Wohnung verwendet worden sind.

4. Berechnung des Einkommens

Das für die Berechnung der Beihilfe maßgebende Einkommen wird nach der Bestimmung des § 2 (9) TWFG 1991 ermittelt.

- a) *Berechnung des Einkommens bei ArbeitnehmerInnen:*
Jahres-Bruttobezüge ohne Familienbeihilfe
abzüglich
- *Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Kammerumlage, jedoch ohne Werbungskostenpauschale) . außergewöhnliche Belastungen*
 - *Freibeträge für InhaberInnen von Amtsbescheinigungen, Opferausweisen und für LandarbeiterInnen*
 - *Lohnsteuer*
- b) *Berechnung des Einkommens bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988*
zuzüglich
- *der bei der Einkommensermittlung abgezogenen steuerfreien Beträge des Gewinnfreibetrages, des Werbungskostenpauschales, der Sonderausgaben, des Veranlagungsfreibetrages usw. lt. TWFG 1991 abzüglich*
 - *gewinnerhöhend aufgelöste Beträge eines Gewinnfreibetrages*
 - *Einkommensteuer*
- c) *Berechnung des Einkommens bei Land- und ForstwirtInnen:*
Bei Land- und ForstwirtInnen wird das Einkommen unter Zugrundelegung des bei der Beitragsbemessung in der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehenen Prozentsatzes des Einheitswertes sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von EUR 360,-- monatlich zur Erfassung der in solchen Betrieben üblichen Einnahmen berechnet.

Bei der Berechnung des Einkommens nach a) bis c) werden zudem berücksichtigt:

- *gerichtlich oder vom Land anerkannte, vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen, die dem Beihilfenbezieher /der Beihilfenbezieherin oder dessen Gattin/deren Gatten (Lebensgefährtin / Lebensgefährte) kontinuierlich zufließen oder von diesen Personen kontinuierlich zu zahlen sind*
- *steuerfreie Bezüge (z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld)*
- *. ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (z.B. gesamte Mindestsicherung, angemessenes Trinkgeld)*
- *. Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zum Einkommen*

5. Nachweis des Einkommens

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- a) *bei ArbeitnehmerInnen durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das der Einbringung des Ansuchens vorangegangene Kalenderjahr; zugleich ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben. Sollte bis Februar eines Jahres der Lohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr nicht vorgelegt werden können, kann der Lohnzettel des Vorjahres vorgelegt werden;*
- b) *bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; bezieht eine solche Person auch Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, so ist auch der Nachweis nach lit. a vorzulegen;*
- c) *bei Land- und ForstwirtInnen durch Vorlage des Einheitswertbescheides und allfälliger sonstiger Einkommensnachweise.*

Für die Berechnung des Einkommens bzw. der Beihilfe wird das gesamte Einkommen des Beihilfenbezieher / der Beihilfenbezieherin, der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten und für die weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. für volljährige Kinder), ein Drittel des nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch der Mindestsatz gem. § 5 (2) lit. b Tiroler Mindestsicherungsgesetz, berücksichtigt. Leben mehrere Haushalte in einer Wohnung, ist das Einkommen für jeden Haushalt getrennt zu ermitteln.

Wenn BeihilfenbezieherInnen nicht für den gesamten, für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Zeitraum ein Einkommen nachweisen können, kann das Einkommen unter Zugrundelegung des nachgewiesenen

Zeitraumes berechnet bzw. geschätzt werden. Maßgebend ist grundsätzlich jenes Einkommen, das zum Zeitpunkt der Ermittlung der Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie nachgewiesen und zugrunde gelegt wird.

Zur Ermittlung der regelmäßigen bzw. realistisch erscheinenden Einkommensverhältnisse können erforderlichenfalls auch weitere Nachweise, wie z.B. eine Erklärung über ein glaubhaftes Einkommen verlangt und allenfalls auch die jeweils geltenden Mindestsätze gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz bei der Berechnung der Beihilfe zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass im Vergleich zur Wohnungsaufwandsbelastung ein besonders unrealistisches Einkommen angegeben wird, kann die Gewährung der Beihilfe abgelehnt werden.

6. Einreichung des Ansuchens

Das Ansuchen um eine Beihilfe ist samt den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt, im Bereich der Stadt Innsbruck beim Stadtmagistrat Innsbruck unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter einzureichen.

Bei der Einreichung des ersten Ansuchens ist auf Verlangen der Gemeinde oder des Landes ein Mietvertrag vorzulegen. Die Beihilfe wird jeweils für ein Jahr bewilligt und wird frühestens ab dem der Einreichung des vollständigen Ansuchens beim zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt) folgenden Monat im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

Ein Ansuchen, das bis zum dritten Werktag des jeweiligen Monats eingereicht wird, gilt als noch rechtzeitig für die Gewährung einer Beihilfe für diesen Monat eingebracht.

Der einjährige Geltungszeitraum der zu gewährenden Beihilfe beginnt frühestens mit dem Monat, in dem die (regelmäßige) Benutzung der Wohnung bei gleichzeitiger Bezahlung des Wohnungsaufwandes beginnt bzw. überwiegend gegeben ist. Eine kontinuierliche Weitergewährung einer Beihilfe kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann erfolgen, wenn spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Beihilfen-Bewilligungszeitraumes um die Weitergewährung der Beihilfe angesucht wird.

In besonderen Härtefällen kann eine erstmals oder nach einem längeren Zeitraum wieder zu gewählende Beihilfe für höchstens 3 Monate rückwirkend bewilligt werden. Die Beihilfe wird kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag gerundet. Eine Beihilfe von weniger als EUR 7,-- wird nicht gewährt.

7. Verpflichtung zur Meldung von Änderungen

Die Bezieherin / der Bezieher der Beihilfe hat dem zuständigen Gemeinde(Stadt)amt oder dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, jeden Umstand, der zu einer Verringerung der Höhe der Beihilfe oder zu deren Einstellung führen kann, innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, an dem von diesem Umstand Kenntnis erlangt wird, unter Beibringung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Die Höhe der Beihilfe wird aufgrund der geänderten Verhältnisse jedenfalls dann neu berechnet, wenn das Ausmaß der Änderung mindestens 30 % gegenüber der bisher gewährten Beihilfe beträgt. In begründeten sozialen Härtefällen kann die gewährte Beihilfe auf einen befristeten Zeitraum in der ursprünglichen Höhe belassen werden. Eine Beihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen.

8. Kosten der Beihilfe

Die Kosten der Beihilfe trägt zu 80 % das Land und zu 20 % die zuständige Gemeinde. Für den Fall, dass eine Gemeinde im Einzelfall nur bereit ist, zu einer geringeren als der sich nach dieser Richtlinie ergebenden Beihilfe einen anteilmäßigen Betrag zu bezahlen, verringert sich die zu gewählende Beihilfe und damit auch der Anteil des Landes entsprechend. Für den Fall, dass eine Gemeinde keine Anteilsleistung zahlt, kann auch keine Beihilfe gewährt werden.

Im Falle der Beteiligung an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion hat die Gemeinde die entsprechenden Beschlüsse nach Maßgabe der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zu fassen. Land Tirol, Tiroler Gemeindeverband und Stadt Innsbruck haben sich auf eine einheitliche Anwartschaft von zwei Jahren geeinigt.

9. Regelung für Studierende

An Studierende wird im Falle sozialer Bedürftigkeit und bei Vorliegen eines Mietvertrages für das gesamte Wohnobjekt eine Beihilfe gewährt, wobei als Wohnungsaufwand höchstens ein Betrag von EUR 2,5 je m² für-

derbare Nutzfläche und Monat und eine förderbare Nutzfläche von höchstens 50 m² zugrunde gelegt wird. Wohnen mehrere StudentInnen in einem Objekt, so wird das Ausmaß der förderbaren Nutzfläche im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie, höchstens jedoch unter Zugrundelegung von 90 m², ermittelt. An andere Wohngemeinschaften bzw. bei Vermietung von Einzelzimmern werden keine Beihilfen gewährt.

Im Falle, dass einzelne StudentInnen einer Studentenwohngemeinschaft ihr Studium beenden, berufstätig sind und über ein entsprechendes Einkommen verfügen, kann auf die Dauer des laufenden Bewilligungszeitraumes (maximal ein Jahr) die Beihilfe ohne Berücksichtigung dieser StudienabsolventInnen (sowohl hinsichtlich des Einkommens als auch hinsichtlich der förderbaren Nutzfläche) berechnet und (weiter)gewährt werden. Ansonsten gilt folgendes: Wird von einer Studentin / einem Studenten ein laufendes Einkommen aus einer mindestens halbtägigen Arbeit nachgewiesen, so kann die Beihilfe abweichend von der angeführten Studentenregelung im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie ermittelt werden. Bei der Berechnung der Beihilfe ist auch auf das Einkommen der Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen. Die soziale Bedürftigkeit kann angenommen werden, wenn das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) der Eltern oder der Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 1.995,- - pro Elternteil oder Unterhaltspflichtigem bzw. das monatliche Gesamt Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) beider Elternteile oder Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 3.990,- nicht überschreitet und kein Grund zur Versagung oder Reduktion der Beihilfe nach Punkt 10 dieser Richtlinie vorliegt. Im Falle des nachweislichen Fehlens eines zweiten Unterhaltspflichtigen darf das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) nicht mehr als € 2.850,- betragen. Die Einkommensgrenze erhöht sich für Geschwister bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des/der Studierenden um je € 245,-. Bedürftige Studierende in einer Wohngemeinschaft erhalten auch dann eine Beihilfe, wenn nicht bedürftige Studierende in der Wohngemeinschaft wohnen. Der Einkommensnachweis kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

10. Besondere Bedingungen

Eine Beihilfe wird im Regelfall nur an zumindest 18-jährige Personen mit einem selbständigen und regelmäßigen Wohnbedarf gewährt. Bei Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen nahestehenden Personen (im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991) kann bei der Berechnung der Beihilfe auch auf das Einkommen der Vermieterin / des Vermieters Bedacht genommen werden. Wenn die Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beihilfempfängerin / des Beihilfempfängers bzw. dessen Eltern oder Unterhaltspflichtigen sowie aus anderen Gründen sozial nicht gerechtfertigt erscheint, kann die Beihilfe abgelehnt oder mit einem reduzierten Betrag bewilligt werden.

11. Besondere Härtefälle

In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Beihilfe mit Beschluss der Landesregierung auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gewährt werden. Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist herzustellen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.00 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)